

S a t z u n g
des
Stadtverband Laienmusik Bielefeld e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtverband Laienmusik Bielefeld“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Stadtverband Laienmusik Bielefeld e.V. ist die Vereinigung aller Laienchöre, Kirchenchöre, Laienorchester, Posaunenchöre und Blasorchester in der Stadt Bielefeld.
2. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral; er erstrebt in gemeinnützigem Einsatz die Hebung und Förderung der Laienmusik.
3. Er vertritt die Belange seiner angeschlossenen Vereine gegenüber der Öffentlichkeit und den öffentlichen Institutionen, insbesondere der Stadt Bielefeld. Er erwartet von den öffentlichen Institutionen eine seiner Bedeutung angemessene ideelle und finanzielle Unterstützung zur Verwirklichung der kultur- und bildungspolitischen Aufgaben seiner Mitglieder.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die in § 2 Abs: 1 bezeichneten, in der Stadt Bielefeld ansässigen Vereinigungen sowie alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft zum Stadtverband kann zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Frist schriftlich gekündigt werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das
 1. den Zielen des Verbandes zuwider handelt,
 2. den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung-AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Beihilfen der Stadt Bielefeld. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Stadtverbandes sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. sowie 7 Beisitzern, darunter Kassierer und Schriftführer.
2. Beisitzer sind die Vertreter der folgenden sieben Interessengruppen:
Chöre des Sängerkreises Ravensberg,
Chöre des Kreisverbandes des Deutschen Allgemeinen Sängerbundes,
der nicht diesen beiden Vereinigungen angeschlossenen Chöre,
der Kirchenchöre,

der Laienorchester,
der Posaunenchöre,
der Blasorchester.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Stadtverbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und besorgt die laufenden Geschäfte, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, legt Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor.
2. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
3. Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet. Die entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse und Spenden abgedeckt werden, auf die Mitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder, bestehend aus den Vertretern der einzelnen Vereine. Die einem Dachverband angehörigen Vereine können sich durch den Vorstand ihrer Vereinigung vertreten lassen.
2. Jeder Verein hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes sind abstimmungsberechtigt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren, und zwar versetzt um 1 Jahr,
 - d. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Abrechnung,

- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt; im Übrigen dann, wenn es der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher. Anträge der Mitgliedsvereine zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Soweit die Satzung keine Abweichung vorsieht, kann jede Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter bindende Beschlüsse fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierbei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter zustimmen.
2. Die Auflösung des Stadtverbandes ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder vertreten sein, und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.